

## S a t z u n g

### **der Gemeinde Saustrup über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Saustrup vom 30.06.2011 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Mitglieder der Gemeindevertretung**

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Sitzungsteilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,-- €. Als Sitzungsgeld werden den Gemeindevertretern die Verzehrkosten anlässlich der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse bis zur Höhe von 25,-- € von der Hand gehalten, soweit sie dem zustimmen. Findet kein Verzehr statt oder wird die Zustimmung nicht erteilt, erhalten die vorgenannten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,-- €.

#### **§ 2**

##### **Bürgermeister, stellvertretender Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertreter eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/40 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

#### **§ 3**

##### **Verdienstauffall- und Abwesenheitsentschädigung**

- (1) Ehrenbeamten, Gemeindevertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgern ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die im Absatz 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, erhalten sie auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstauffall eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 20,-- €, höchstens 100,-- € pro Tag.
- (3) Ehrenbeamten, Gemeindevertretern, ehrenamtlich tätigen Bürgern, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt

10,-- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (4) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

#### **§ 4**

#### **Ersatz für Betreuungskosten**

Ehrenbeamten, Gemeindevertretern, ehrenamtlich tätigen Bürgern werden die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, auf Antrag gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 5 gewährt wird.

#### **§ 5**

#### **Fahrkosten**

Ehrenbeamte, Gemeindevertreter und ehrenamtlich tätige Bürger erhalten auf Antrag die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück.

#### **§ 6**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

#### **§ 7**

#### **Gemeindewehrführer**

Der Gemeindewehrführer und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung als jährliche Pauschale. Die Aufwandsentschädigung wird in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 bzw. § 2 Abs. 4 der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) gewährt.

#### **§ 8**

#### **Jugendbeirat**

Maximal 2 Mitglieder des Jugendbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für die Gemeindevertreter.

#### **§ 9**

#### **Sonstige Entschädigungen**

- Der Gerätewart erhält eine Aufwandsentschädigung als jährliche Pauschale. Die Aufwandsentschädigung wird in Höhe des Höchstsatzes nach Ziff. 8.1 der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF) gewährt.

- Reisekostenpauschale Bürgermeisterin 240,- €
- Portokostenpauschale und Bürobedarf Bürgermeisterin 120,- €

## **§ 10 Personenbezeichnung**

Die Bezeichnung von Personen in dieser Entschädigungssatzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 04.07.2003, zuletzt geändert durch 2. Nachtragssatzung vom 10.10.2008, außer Kraft.

Saustруп, den 02.11.2011

Bürgermeisterin

Aushang am: 07.11.2011  
Abzunehmen am: 15.11.2011  
Abgenommen am: